

2. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Borstorf zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden Priesterbach und Bille

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Borstorf vom 12.12.2019 folgende 2. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 4 Abs.1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr richtet sich nach Maßgabe der in den Absätzen 2 bis 4 festgesetzten Gebühreneinheiten.

Für jede Gebühreneinheit werden für die Kosten, die durch die Mitgliedschaft der Gemeinde in den Wasser- und Bodenverbänden entstehen (§ 1 der Satzung) 15,93 € erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gemeinde Borstorf
Der Bürgermeister

Borstorf, den 13.12.2019

Stamer